



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2018/19

25.09.2018

5. Stück

---

## Studienberechtigungsprüfung für Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom  
**25.09.2018**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark über die Studienberechtigungsprüfung für Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

## Präambel

Die Rektorate der Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der Pädagogischen Hochschule Steiermark haben gem. § 39b Abs. 3 und § 52c HG die einheitliche Durchführung der Studienberechtigungsprüfung für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern beschlossen.

## § 1 Zuständigkeit

Studienberechtigungsprüfungen für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern werden an folgenden Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost<sup>1</sup> durchgeführt:

1. Pädagogische Hochschule Burgenland
2. Pädagogische Hochschule Kärnten
3. Pädagogische Hochschule Steiermark

(2) Die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erfolgt nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers an einer der Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1.

## § 2 Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern ist in der dafür zuständigen Abteilung der betreffenden Bildungseinrichtung einzubringen. Neben den gesetzlich vorgesehenen Angaben hat das Ansuchen einen Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht, und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung an einer Bildungseinrichtung des Entwicklungsverbunds Süd-Ost abzulegen, zu enthalten.

(2) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur,

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Prüfung/en über eine oder mehrere einführende Lehrveranstaltung/en an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.

### § 3 Prüfungsfächer

(1) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema.
2. Mathematik 1: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich und mündlich abzulegen.
3. Lebende Fremdsprache 2: Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.  
Prüfungsinhalt:
  1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
  2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
  3. Verfassen eines AufsatzesPrüfungsmethode: schriftlich und mündlich.
4. Pädagogische Grundlagen: Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.
5. Wahlfach aus dem angestrebten Studium.

(2) Für das Wahlfach ist eine Vorlesungsprüfung im Umfang von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem angestrebten Studium zu wählen, die im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird. Es wird empfohlen, eine Vorlesungsprüfung aus dem angestrebten Studium zu wählen. Das Wahlfach ist bei der

Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung ist auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten oder bei einer Änderung des Lehrangebotes möglich.

#### **§ 4 Vorbereitung auf die Prüfungen**

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Pflichtfächer richten die Universität Graz und die Universität Klagenfurt jeweils einen Universitätslehrgang ein. Zusätzlich können auch an der Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der Pädagogischen Hochschule Steiermark Vorbereitungsangebote vorgesehen werden.

#### **§ 5 Anerkennung von Prüfungen**

Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gem. § 52c Abs. 9 HG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

#### **§ 6 Organisation der Studienberechtigungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark**

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 2 Abs. 1 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (2) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ in jedem Studienjahr wenigstens drei Prüfungstermine anzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in geeigneter Weise kundzumachen.
- (3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- (5) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (6) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

## § 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2018 bereits zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, zugelassen waren, sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung bis zum 30.09.2019 nach den Bestimmungen des Hochschul-Studienberechtigungs-gesetzes abzulegen.

Für das Rektorat

e.h. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elgrid Messner